

**Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landtagsanhörung zum dritten Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) (Drucksache 17/16518)**

**Positionen**

- Die AKNW begrüßt die Etablierung des neuen Landesdenkmalrates sowie den Landesdenkmalpreis in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere die Einrichtung eines Landesdenkmalrates wurde langjährig von der AKNW gefordert. Beide Einrichtungen werden dem praktischen Denkmalschutz und der Denkmalpflege in NRW mehr Gewicht verleihen und eine große landesweite Resonanz erreichen.
- Die AKNW sieht die Überlegungen des Landesgesetzgebers, auch die denkmalfachlichen Verfahren, entsprechend den Baugenehmigungsverfahren, zu straffen und begrüßt diese Überlegungen nachdrücklich.
- Während die AKNW dem Ziel – Straffung des Verfahrens – zustimmen kann, lehnt sie den Weg dorthin – Anhörung statt Benehmensherstellung mit den Landschaftsverbänden – ab.
- Nach Auffassung der AKNW muss es bei der Benehmensherstellung i.S.d. § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz a.F. bleiben. Damit einhergehen muss ein entsprechender Personalaufwuchs bei den Landschaftsverbänden und den Unteren Denkmalbehörden. Nur so sind verfahrensmäßig straffe und denkmalfachlich kompetente Verfahren zu führen.
- Die AKNW begrüßt die Neuregelungen zum Erhalt und zur Nutzung von Gartendenkmälern sowie zu den Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern.
- Die AKNW schlägt als Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei der ganzheitlichen Erfassung und Vorbereitung der Bewahrung des baulichen Erbes in den jeweiligen Gemeindegebieten die Aufnahme einer Förderung für die Aufstellung von Denkmalpflegeplänen in die Denkmalförderung vor.

## **Hintergrund**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, deren Interessen und Aufgaben im Spannungsfeld zwischen einer angemessenen Weiterentwicklung unserer Städte und Gemeinden und dem Erhalt des baukulturellen Erbes liegen.

Die AKNW konnte sich mehrfach zur anstehenden Änderung des Denkmalschutzgesetzes äußern, insbesondere zum Referentenentwurf zur Änderung des DSchG aus dem Jahr 2020. Dazu hat sich die AKNW schriftlich mit Datum vom 9. Juli 2020 geäußert und zum zweiten Referentenentwurf aus dem Jahr 2021, dazu hat die AKNW eine schriftliche Stellungnahme mit Datum vom 15. April 2021 verfasst.

Die aktuelle Stellungnahme baut auf den vorgenannten Stellungnahmen und auf den bisherigen Positionen der AKNW auf.

Die AKNW bedankt sich ausdrücklich, dass verschiedene Aspekte der vorangegangenen Stellungnahmen in den aktuell vorliegenden Entwurf des Gesetzes Eingang gefunden haben.

Grundsätzlich befürwortet die AKNW den neuen Aufbau des Gesetzestextes und die klare Gliederung. Die Lesbarkeit wird dadurch erhöht und die inhaltliche Struktur wird besser verständlich.

## **Stellungnahme im Einzelnen**

### **Zu § 2 Abs. 1: Ergänzung des Interesses der Allgemeinheit um freiräumliche Bedeutung**

Die AKNW regt an, dass in der Aufzählung der Kriterien für das Vorliegen des öffentlichen Interesses auch die freiräumliche Bedeutung – analog zur städtebaulichen Bedeutung – aufgenommen wird, um Stimmigkeit mit den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes herzustellen. Die Auflistung sollte zudem um „Freiräume und Kulturlandschaften“ ergänzt werden.

### **Zu § 2 Abs. 3: Art und Umfang der Unterschutzstellung eines Denkmalbereichs**

Die AKNW regt an, den Schutzzumfang eines Denkmalbereichs festzulegen und den Unterschied zu einer „Gruppe von Baudenkmalern“ klarzustellen durch folgende Ergänzung: *Mit dem Denkmalbereich werden das äußere Erscheinungsbild geschützt sowie die Baustruktur und die innere Erscheinungsform, soweit diese Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben.*

### **Zu § 2 Abs. 4: Gleichbedeutung der Gartendenkmäler mit anderen Denkmaltypen**

Die AKNW begrüßt, dass ihrem Vorschlag gemäß § 2 um einen separaten Absatz zur Begriffsbestimmung des Gartendenkmals erweitert und eine deutliche Definition des entsprechenden Denkmalsbegriffs gegeben wird.

Der Gartendenkmalpflege kommt in Bezug auf die Bewahrung und Revitalisierung unserer Landschaften und Stadträume besondere Bedeutung zu. Hier mag beispielhaft hingewiesen sein auf die breite bürgerschaftliche Diskussion um die bauliche Inanspruchnahme des Kölner Grüngürtels.

## **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

Die AKNW bittet im Rahmen der Begriffsbestimmung zusätzlich um Klarstellung des Begriffs der „Verpflichteten“ im Gesetz. Der Begriff wird an zahlreichen Stellen im Gesetz genutzt bzw. teilweise durch „Eigentümerin oder Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten“ ersetzt. Eine einheitliche Begriffsnutzung sollte angestrebt werden.

## **Zu § 3: Rücksichtnahme und aktives Einbeziehen von Denkmälern**

Die AKNW begrüßt, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen gleichrangig neben anderen öffentlichen und privaten Interessen stehen. Aus Sicht der AKNW sind diese Hinweise relevant, um die Bedeutung und die Praktikabilität des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Planung zu erhalten.

## **Zu § 4 Abs. 2: Vorläufige Unterschutzstellung**

Die AKNW bittet dringend darum, die Frist für den Entfall des vorläufigen Schutzes auf den Zeitpunkt der Unterschutzstellung zu beziehen, nicht auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens. Dies erscheint aus Gründen der Planungssicherheit für Bauherrinnen und Bauherren sowie Architektinnen und Architekten deutlich zielführender.

## **Zu § 5: Unterschutzstellung von Gartendenkmälern**

Analog zu den Regelungen für Bodendenkmäler bittet die AKNW zu prüfen, ob für Gartendenkmäler das deklaratorische Prinzip zielführend sein kann. Grundsätzlich scheint das deklaratorische Prinzip der besonderen Charakteristik eines Gartendenkmals angemessen, da es im Gegensatz zum Baudenkmal nicht allein durch Verfall, sondern zusätzlich durch Zuwachs im Sinne sukzessiver Vegetationsdynamik bedroht ist. Es droht damit die Gefahr, dass Gartendenkmäler aufgrund ihrer belebten Natur schneller nicht mehr wahrnehmbar sind.

Insbesondere im Falle von Gartendenkmälern, die für sich stehen, könnte das deklaratorische Prinzip Vorteile bringen. So wären beispielsweise Alleen oder Ringpromenaden, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen, geschützt, ohne dass ein Verwaltungsakt nötig wäre.

Für die deklaratorisch erfassten Gartendenkmäler ist darüber hinaus eine übergeordnete Inventarisierungsstelle wünschenswert. Eine öffentlich einsehbare Inventarisierung hilft den an der Planung Beteiligten, frühzeitig einen Überblick über den aktuellen Denkmalstatus vor Ort zu erlangen und Planungen zielgerichtet anzulegen.

Die Berufspraxis berichtet von positiven Erfahrungen in anderen Bundesländern, die in Bezug auf Gartendenkmäler zum deklaratorischen System gewechselt sind.

## **Zu § 7 Abs. 3: Beeinträchtigungen nur im unbedingt notwendigen Maß**

Im Sinne der erhaltenswerten Bausubstanz bittet die AKNW darum, die im vorliegenden Entwurf verwendete Formulierung „auf den erforderlichen Umfang“ zu ersetzen durch „auf das unbedingt Notwendige“. Das Baudenkmal sollte grundsätzlich vor gefährdenden oder sogar beeinträchtigenden Maßnahmen geschützt werden, weshalb eine Relativierung von Maßnahmen unter dem Begriff des „Erforderlichen“ kritisch zu sehen ist.

## **Zu § 7 Abs. 5: Erhaltungsaufgaben der öffentlichen Hand**

Die AKNW weist darauf hin, dass der Gesetzestext und die Begründung nicht stimmig sind. Die AKNW begrüßt die Begründung, wonach Aufwendungen für den Schutz von Denkmälern für die öffentliche Hand nicht unzumutbar sein können. Dies greift eine frühere Anregung der AKNW auf.

Die Absicht zu einer grundsätzlichen Erhaltungspflicht der öffentlichen Hand findet sich allerdings nicht eindeutig im Gesetzestext.

### **Zu § 8: Hohe Bedeutung der Nutzung von Baudenkmalern**

Die Konkretisierung und besondere Herausarbeitung der „Nutzung von Baudenkmalern“ in einem eigenen Paragrafen des Gesetzesentwurfs wird ausdrücklich begrüßt.

### **Zu § 9 Abs. 2: Erlaubnispflichten in engerer Umgebung**

Die AKNW begrüßt die Stärkung des Umgebungsschutzes, der neben dem Baudenkmal selbst auch dem Stadt- und Freiraum zugutekommt.

### **Zu § 9 Abs. 3: Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern**

Die AKNW begrüßt weiterhin, dass bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen als Belange solche des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit aufgenommen werden. Dies dient der Klarstellung, zumal dies ausweislich der Begründung keinen Vorrang bei der Abwägung vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beinhaltet.

Mit den Kompetenzen der Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen als Berater der Eigentümer- und Bauherrschaft werden in dieser Hinsicht zunehmend konzeptionelle Arbeiten erwartet. Damit können denkmalpflegerische Entscheidungen weiterhin im Konsens aller Beteiligten getroffen werden.

### **Zu § 10 Abs. 2: Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

Die AKNW misst dem städtebaulichen Denkmalschutz angesichts der Relevanz von Stadtbild und Stadtraum als Identitätsträger der Stadt eine hohe Bedeutung zu. Daher regt die AKNW an, die Schutzwirkung eines Denkmalbereichs um die die Einzeldenkmäler verbindenden städtebaulichen und stadträumlichen Komponenten aufzuweiten und damit die Erlaubnispflichten nicht nur auf die Bau-, Garten- und Bodendenkmäler im Denkmalbereich zu erstrecken.

### **Zu §§ 12 und 13: Unterschutzstellung von Gartendenkmälern**

Die Regelungen zu § 12 Erhalt und Nutzung von Gartendenkmälern und § 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern werden ausdrücklich begrüßt.

Die AKNW weist darauf hin, dass die Denkmalbehörden in NRW auch mit ausreichend Fachkenntnis in der Gartendenkmalpflege ausgestattet werden müssen.

### **Zu § 15 Abs. 2: Erlaubnis für die Änderung von Bodendenkmälern**

Die AKNW empfiehlt, dass die Beseitigung oder Veränderung eines Bodendenkmals von der Oberen Denkmalbehörde zu genehmigen ist, nicht wie im aktuellen Entwurf vorgesehen durch die Untere Denkmalbehörde.

Aufgrund der vorausgesetzten regionalen oder gar überregionalen Bedeutung, die insbesondere von Bodendenkmälern ausgehen kann, sollte hier weiterhin eine regional agierende Behörde zuständig sein, um auch den Gesamtkontext angemessen berücksichtigen zu können. Auch in den folgenden Paragrafen §§ 16 bis 18 werden zahlreichen Zuständigkeiten der Oberen Denkmalbehörde geregelt, die sich mit dem Auffinden von Bodendenkmälern befassen. In dieser Logik sollte auch die Änderung oder Entfernung derselben durch die Obere Denkmalbehörde genehmigt werden.

Die Konkretisierung, dass auch Änderungen in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals einer Erlaubnis bedürfen, wird hingegen begrüßt.

### **Zu § 21: Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeiten der Denkmalbehörden**

Im vorliegenden Entwurf besteht für die Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit, individuell und je nach örtlicher Situation zur gemeinsamen Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Derartige Vereinbarungen können nur eine zu vermeidende Kompromisslösung sein und nicht die qualitätvolle Arbeit einer ausreichend ausgestatteten Unteren Denkmalbehörde ersetzen. Gerade hier sind spezifische Kenntnisse über Geschichte, Wertigkeit und Eigentümer einzelner Objekte vorhanden.

Die AKNW sieht es daher vorrangig weiterhin als wichtiger an, alle Denkmalbehörden mit angemessenem und qualifiziertem Personal zu besetzen. Insbesondere die Mitglieder der AKNW als Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner gelten in hohem Maße als qualifiziert. An dieser Stelle sollten Regelungen des Bauordnungsrechts, nach dem Bauaufsichtsbehörden mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und erforderlichen Vorrichtungen auszustatten sind, auf das Denkmalrecht übertragen werden.

### **Zu § 23 Abs. 7: digitale Denkmalliste**

Die Digitalisierung von Denkmallisten begrüßt die AKNW sehr. Den unteren Denkmalbehörden sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die digitale Listenführung an übergeordnete Dienststellen zu übertragen. Aus Sicht der AKNW könnte dies zu einer Erleichterung der Arbeit der Unteren Denkmalbehörden führen und technische Problemstellungen vermeiden.

Zudem erscheint eine einheitlich geführte Liste, die eine gute Übersicht auch über angrenzende Denkmäler bietet, auf Seiten der übergeordneten Dienststellen oder das Denkmalfachamt als sehr zielführend für die Praxis.

Diese digitalisierten Denkmallisten sollten zusätzlich mit einer punktgenauen Georeferenzierung ausgestattet sein, entsprechend dem Vorbild des Bayerischen Denkmalatlanten. Eine einheitliche Führung einer solchen Datenbank bietet eine praxistaugliche Übersicht.

### **Zu § 24 Abs. 2: Benehmensherstellung**

Die AKNW lehnt es ab, dass die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen künftig lediglich nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes treffen sollen. Eine Anhörung impliziert nicht das Ziel einer Einigung. Die Fachbehörden erhalten die Gelegenheit ihre Fachexpertise zu äußern, sind jedoch nicht wie im Prozess der Benehmensherstellung beteiligt.

Sie spricht sich dafür aus, es (auch) insoweit beim vormaligen § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz zu belassen.

Auch aus dem Kreis ihrer Mitglieder ist es der AKNW zur Kenntnis gelangt, dass häufig die Benehmensherstellung mit den Landschaftsverbänden einigen Zeitaufwand mit sich bringt. Allerdings scheint es uns zielführender, die Landschaftsverbände ausreichend personell auszustatten, als einen regelrechten Paradigmenwechsel im NRW-Denkmalverfahrensrecht vorzunehmen.

Es scheint, dass die vorgeschlagene Neuregelung eine unbesehene Übernahme des bayerischen Erlaubnisverfahrens darstellt, vgl. Art. 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Dort „soll“ die Untere Denkmalschutzbehörde vor einer Entscheidung das Landesamt für Denkmalpflege „hören“.

Bayern und NRW sind insoweit jedoch nicht vergleichbar. In Bayern sind die Unteren Denkmalbehörden ausreichend personell ausgestattet. Das ist in NRW nicht der Fall. Es musste in der Vergangenheit auch nicht der Fall sein, weil es insoweit starke Landschaftsverbände gab.

Würde man nun einen solchen verfahrensmäßigen Paradigmenwechsel durchführen, müsste ein solcher nicht nur die Verfahren kommunalisieren, sondern auch das Personal. Das erscheint wenig wahrscheinlich.

### **Zu § 24 Abs. 3: Angemessene Ausstattung von Unteren Denkmalbehörden**

Der AKNW erscheint es wenig nachvollziehbar, wie die Oberste Denkmalbehörde festlegen soll, ob und inwieweit Untere Denkmalbehörden angemessen ausgestattet sind. Insofern lehnt die AKNW auch diese Regelung ab. Sie ist auch unnötig, wenn es bei der Regelung des § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz a.F. bleibt.

### **Zu § 28: Landesdenkmalrat**

Die AKNW begrüßt weiterhin die Wiederaufnahme und die Konkretisierung zur Einführung des Landesdenkmalrats und ist erfreut, in dieses Gremium berufen zu werden.

Weiter regt die AKNW an, die Aufgaben des Landesdenkmalrates zu ergänzen und mit Inhalten zu füllen. Aufgabe dieses Gremiums sollte es sein, allgemeine Empfehlungen und generelle Analysen zu erarbeiten, sich aber auch bei konkreten Anlässen und Einzelkonflikten mit der Frage von Abriss, Erneuerungen oder Umbau zu befassen und das Bauministerium in der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Oberste Denkmalbehörde zu unterstützen. Über diesen Weg könnte die Expertise der freien planenden Berufe unmittelbar in ein denkmalpolitisches Gremium eingebracht werden.

Die Anzahl und die Qualifikation der Mitglieder im Landesdenkmalrat sollten zudem die besonderen Anforderungen aller Denkmaltypen in angemessener Weise widerspiegeln.

In der aktuellen Entwurfsfassung ist es zu einer Änderung in der Besetzung des Landesdenkmalrats gekommen, die seitens der AKNW nicht nachvollzogen werden kann. Bereits in der letzten Fassung setzten sich die Mitglieder des Rates sowohl aus Eigentümern (Religionsgemeinschaften und BLB NRW) sowie Vertretern aus Politik, Verbänden und weiteren zusammen. Nun ist die Position des BLB NRW entfallen, was unter dem Aspekt, dass die Religionsgemeinschaften als weitere Eigentümer weiterhin beteiligt sind, nicht nachzuvollziehen ist. Der BLB mit zahlreichen denkmalgeschützten Liegenschaften sollte ebenfalls Teil des Gremiums sein (siehe auch zu § 38: Unterschutzstellung von Kirchengebäuden).

### **Zu § 29: Landesdenkmalpreis**

Die AKNW begrüßt den neuen Landesdenkmalpreis in Nordrhein-Westfalen, weil er dem praktischen Denkmalschutz und der Denkmalpflege in NRW mehr Gewicht verleihen und eine große landesweite Resonanz erreichen wird.

Die AKNW ist gerne bereit, sich in das Verfahren des Landesdenkmalpreises einzubringen. Es muss sichergestellt werden, dass das Auszeichnungsverfahren mit ausreichend finanziellen Mitteln des Landes ausgestattet wird.

### **Zu § 30 Abs. 3: Beauftragte für Denkmalpflege**

Die AKNW weist erneut darauf hin, dass für die Bestimmung der Beauftragten für Denkmalpflege ursprünglich die Benehmensherstellung mit den Landschaftsverbänden notwendig war, die nun weiterhin entfallen soll.

Die AKNW bittet auch an dieser Stelle erneut, die Benehmensherstellung beizubehalten.

#### **Zu § 30 Abs 4: Denkmalpflegeplan, erhaltenswerte Bausubstanz**

Die AKNW begrüßt weiterhin die Beibehaltung der Regelungen zum Denkmalpflegeplan und die ausdrückliche Aufnahme der Gartendenkmäler. Die ganzheitliche Darstellung erhaltenswerten Denkmal- und Baubestands im Stadtgebiet definiert vielfach das individuelle örtliche bauliche Erbe und macht den Denkmalpflegeplan zu einem wertvollen Instrument bei der Aufstellung ortsbezogener und identitätsstärkender städtebaulicher Planungen.

An dieser Stelle sei auf die Möglichkeiten hingewiesen, Regelungen zur erhaltenswerten Bausubstanz nach den Gebietskulissen des BauGB (gem. § 136 Abs. 4 Nr. 4, § 142, § 172 Abs. 1 Nr. 1), nach örtlicher Bauvorschrift oder Satzung zu treffen.

Sowohl der erforderliche Kenntnisstand über erhaltenswerte Bausubstanz als auch die Nutzung der Verfahren sprechen für eine Stärkung der Unteren Denkmalbehörden als Kompetenzträger vor Ort (vgl. Position zu § 21).

#### **§§ 31 und 32: Vorkaufsrecht und Übernahme**

Die AKNW begrüßt die Beibehaltung des gemeindlichen Vorkaufsrechts für Grundstücke mit ortsfesten Bau- oder Bodendenkmälern, insbesondere weil nach der letzten Novellierung der Landesbauordnung die Beseitigung baulicher Anlagen nicht mehr genehmigungspflichtig und nur noch in wenigen Fällen anzeigepflichtig ist.

#### **Zu § 35: Denkmalförderung**

Die AKNW begrüßt weiterhin die neuen ausführlicheren Ausführungen zur Denkmalförderung. Allerdings wird nach wie vor im Wesentlichen auf das Haushaltsrecht und nicht auf den Unterstützungsbedarf der Eigentümer abgestellt.

Die AKNW rät daher dazu, eine Formulierung zu wählen, die ein dauerhaftes, klares Bekenntnis zur Denkmalförderung und zur Unterstützung der Eigentümer darstellt.

Mit Blick auf § 30 des Entwurfs zum Denkmalschutzgesetz „Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan“ sollte in Erwägung gezogen werden, die Kommunen bei der Aufstellung von Denkmalpflegeplänen mit einem Förderinstrument zu unterstützen, um landesweit die Bedeutung des örtlichen baulichen Erbes zu verdeutlichen und die Baukultur entsprechend zu stärken. Dies betrifft insbesondere z.B. Kommunen mit prekärer Haushaltslage, in denen das wichtige Instrument des Denkmalpflegeplans sonst ggf. nicht in Anwendung gebracht werden kann.

#### **Zu § 36: Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke**

Die Regelungen zur Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke werden im aktuellen Entwurf auf die reinen Zuständigkeits- und Verfahrensaspekte reduziert. Auch hier empfiehlt die AKNW, es bei der Benehmensherstellung mit den Denkmalfachämtern zu belassen, damit ein wichtiger Baustein im Monitoring zur Erhaltung und zum Schutz des Denkmals vorhanden bleibt.

#### **Zu § 37: UNESCO Welterbe**

Die AKNW begrüßt weiterhin, dass sich das Land NRW über diese Ergänzung zu ihrer Verantwortung für das UNESCO-Weltkulturerbe bekennt. Auch die nun erfolgte Begründung, warum die Landesregierung eine ergänzende Regelung zur Welterberkonvention von 1972 im Denkmalschutzgesetz für erforderlich hält, wird gewürdigt. Begrüßt wird auch, dass die Pufferzonen in § 37 Abs. 4 ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurden.

### **Zu § 38: Unterschutzstellung von Kirchengebäuden**

Die AKNW bittet um Prüfung, inwieweit die Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften umfassend und damit vorrangiger behandelt werden sollten als bei anderen Denkmaleigentümern.

Die AKNW sieht bei der Einräumung einer umfassenden kirchlichen Sonderrolle und Sonderrolle der Religionsgemeinschaften die Gefahr, dass z.B. zahlreiche Kirchenbauten der Nachkriegszeit, die zwar bereits seitens der Landschaftsverbände erfasst sind, allerdings noch nicht unter Schutz gestellt sind, nicht in die Denkmallisten aufgenommen werden könnten. Dies wäre, im Sinne der allgemeinen Baukultur und der Mitglieder der AKNW, die im Bereich der Kirchenbaukunst aktiv sind, sehr zu bedauern.

### **§ 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Denkmalpflege**

Die im aktuellen Entwurf aufgenommene Regelung in § 40 zur Aufgabenübertragung im Bereich der Denkmalpflege wird von der AKNW deutlich kritisiert. Siehe dazu auch die Argumentation der AKNW zu „§§ 22, 23 und 24: Einbeziehung der Denkmalfachämter der Landschaftsverbände“.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Möglichkeit eröffnet, dass Unteren Denkmalbehörden die Kompetenzen der Denkmalfachämter durch das zuständige Ministerium zugeordnet werden können. Im Wortlaut: „Ist eine Untere Denkmalbehörde angemessen für die Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ausgestattet, kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben als Denkmalfachamt übertragen.“

Vor dem Hintergrund, dass viele Untere Denkmalbehörden bekanntermaßen unter chronischem Mangel an qualifiziertem Personal leiden, soll nun die spezifische Fachkompetenz der bestehenden Denkmalfachämter der Landschaftsverbände in den Unteren Denkmalbehörden gefunden werden. Dies erscheint unwahrscheinlich und würde zudem einen hohen Verwaltungsaufwand für die sachgemäße Prüfung der „angemessenen Ausstattung“ der Unteren Denkmalbehörden bedeuten.

Zusammen mit der neuen Regelung aus § 24 Abs. 3 ergibt sich das Bild, dass alle Unteren Denkmalbehörden nun unter einem kontinuierlichen Monitoring des zuständigen Ministeriums als Oberste Denkmalbehörde stehen sollen, das je nach Bewertung der Angemessenheit der Ausstattung entweder Kompetenzen entziehen oder zusprechen kann.

Ein übersichtliches einheitliches Verfahren im Denkmalrecht wird mit dem vorliegenden Entwurf nach Meinung der AKNW nicht erreicht, da ein für die Berufspraxis nicht mehr nachvollziehbares und sich kontinuierlich veränderndes Zuständigkeitsgespinnst entsteht. Es erscheint nicht nachvollziehbar, wie ein entsprechendes Monitoring seitens des Ministeriums praktisch umgesetzt werden könnte.

Darüber hinaus würde das bewährte System des „vier Augen – Prinzips“ durch Übertragung der Kompetenzen der Denkmalfachämter der Landschaftsverbände auf die Unteren Denkmalbehörden ausgehebelt. Dies kann zu Interessenkonflikten bei der Unteren Denkmalbehörde führen, die dann möglicherweise in Personalunion auch als Denkmalfachamt agieren muss.



## **Über uns**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt rund 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Gesetzliche Aufgabe der AKNW ist es, die Baukultur in unserem Land NRW zu fördern. Dazu gehören insbesondere auch der Schutz und der angemessene Umgang mit unserem baukulturellen Erbe.

Zu den zentralen Aufgaben des Berufsstandes gehört die Planung, Gestaltung und Organisation von Gebäuden, Freiräumen, Städten und Gemeinden. Der Berufsstand schafft damit die Voraussetzung für eine lebenswerte und lebendige Heimat.

Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner arbeiten seit jeher in dem Bestreben, ihrer Tätigkeit nachhaltige Prinzipien zugrunde zu legen. Ökologische und energieeffiziente Bauweisen sind für den Berufsstand nicht nur eine hochaktuelle berufspolitische Aufgabe, sondern auch eine gesellschaftliche Herausforderung und zugleich Ausdruck baukultureller Entwicklung.

In allen Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung, den Strategien zur Klimaanpassung und den für unsere Lebensräume relevanten gestalterischen Aufgaben des Planens und Bauens stellt sich die AKNW gerne als Plattform zum Austausch mit Politik, Verwaltungen, Verbänden und anderen Institutionen zur Verfügung.

Düsseldorf, 8. März 2022